

Senatsantworten in der Fragestunde des Parlaments im Dezember 2021

„Schlaf-nicht-auf-mir“-Bänke?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. An der Grünfläche vor dem Überseemuseum befinden sich öffentliche Sitzbänke, deren Sitzfläche überdurchschnittlich schmal und durch Schrägen unterteilt sind; zu welchem Zweck dienen diese Schrägen, die nicht als Armlehnen oder Aufstehhilfen nutzbar sind?
2. Wie viele dieser Bänke sind im Stadtgebiet Bremen aufgestellt, und an welchen Orten?
3. Ist es nach Auffassung des Senats erstrebenswert, nutzer:innenfreundlichere und sozial ausgewogenere Bänke aufzustellen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Die Bänke wurden im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes vor circa 20 Jahren erstmals aufgestellt. Eine kürzere Sitzfläche ermöglicht es älteren Menschen, dass sie sich leichter erheben können.

Zu Frage 2: Die angesprochenen vier Bänke standen zunächst zwischen den Hotels und den Gleisanlagen im Bereich des Bahnhofplatzes. In der Vergangenheit gab es viele Beschwerden der Hoteliers und Gastronomen über trinkende Personen, die sich an den Sitzbänken vor den Hotels trafen und sich dabei sehr laut und unsozial verhielten. Die Sitzbänke befanden sich außerdem sehr nah an den Straßenbahngleisen, was immer eine Gefährdung für alkoholisierte Nutzer:innen darstellte.

Im April 2021 wurden die Bänke nur wenige Meter entfernt an den jetzigen Standort umgesetzt. Die Umsetzung der Bänke an die Grünfläche vor dem Überseemuseum wurde auf Betreiben des Senators für Inneres, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, des Amts für Straßen und Verkehr, der BSAG, des Umweltbetriebs Bremen, des Taxiverbands sowie vom Ortsamt und dem Beirat Mitte vorgenommen. Eine weitere Bank befindet sich im Bereich des vorläufigen Drogenkonsumraums in der Friedrich-Rauers-Straße 30.

Zu Frage 3: Ein Austausch der vorhandenen funktionstüchtigen Bänke wird nicht für erforderlich gehalten. Der Senat ist sehr daran interessiert, dass die von ihm zu verantwortenden Maßnahmen, insbesondere am Hauptbahnhof mit den sich dort ständig aufhaltenden Menschen in prekären Lebenslagen, aber auch ebenso mit den Anrainer:innen und den übrigen Nutzer:innen sozial abgewogen, nutzer:innenfreundlich und im Sinne einer gemeinsamen Strategie aller Beteiligten betrachtet werden.

Landesmindestlohn bei der Fremdvergabe von Reinigungsleistungen durch Immobilien Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Reinigungsaufträge vergibt Immobilien Bremen und kommt dabei der Landesmindestlohn zur Geltung?
2. Gibt es dabei Unterschiede zwischen Objektvergaben und Vertretungsaufträgen?
3. Wie kontrolliert Immobilien Bremen gegebenenfalls die Einhaltung des Landesmindestlohnes?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Die Immobilien Bremen AöR vergibt jegliche Aufträge gemäß der zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen vergaberechtlichen Vorgaben zum anzuwendenden Mindestlohn. Die diesbezüglich für Dienstleistungsaufträge, worunter auch Reinigungsaufträge zu fassen sind, maßgeblichen Vorgaben ergeben sich aus den §§ 9, 11 und 12 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Die Pflicht zur Vereinbarung des Landesmindestlohns folgt aus § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Dieser ist danach jedoch in seiner Anwendbarkeit beschränkt auf Verfahren ohne Binnenmarktrelevanz, sogenannte nationale Verfahren, welche geringere Auftragsvolumen aufweisen.

Die diesbezügliche Wertgrenze liegt bei Dienstleistungsaufträgen derzeit bei 214.000 € netto des geschätzten Auftragswertes und erhöht sich in 2022 auf 215.000 €. Sofern der geschätzte Auftragswert darüber liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Neben dem Landesmindestlohn finden auch der allgemeine Bundesmindestlohn und die bundesweit geltenden Branchenmindesttariflöhne gemäß § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz in den Reinigungsaufträgen von IB Anwendung. Im Zusammenspiel dieser verschiedenen Mindest- und Tariflöhne ist der für die bei dem konkreten Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer:innen günstigste Lohn letztlich maßgeblich.

Solange und soweit der allgemeinverbindliche und nach Arbeitnehmerentsendegesetz gesicherte Tariflohn der Gebäudereinigung die mit der Auftragsausführung befassten Arbeitnehmer:innen besserstellt, entfaltet der Landesmindestlohn keine eigenständige Wirkung. Des Weiteren begrenzen die vergaberechtlichen Regelungen Bremens die Anwendung in der Höhe auf den vereinbarten, d.h. den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Landesmindestlohn.

Nach aktuellem Stand bestehen seitens IB 369 Beauftragungen an gewerbliche Reinigungsunternehmen, davon sind ca. 275 im nationalen Verfahren durchgeführt worden. Ein Großteil der 275 Aufträge ist vergeben worden, als der Tariflohn oberhalb des Landesmindestlohns lag, so dass der Branchenmindestlohn anzuwenden war. Seit 2019, als der Landesmindestlohn erstmalig höher als der damalige Tariflohn der Gebäudereinigung war, sind 14 Vergaben mit dem damaligen Landesmindestlohn von 11,13 €/h vorgenommen worden.

Seit Gültigkeit des aktuell geltenden Landesmindestlohns in Höhe von 12 € pro Stunde sind 4 nationale Verfahren durchgeführt worden.

Seit Gültigkeit des aktuell geltenden Landesmindestlohns in Höhe von 12 € pro Stunde sind 4 nationale Verfahren durchgeführt worden.

Zu Frage 2: Es gibt keine Unterschiede in der Vergabe von Vertretungsaufträgen und Objektvergaben. Unterschiede ergeben sich ausschließlich durch die je nach Auftragshöhe anzuwendenden vergaberechtlichen Bedingungen.

Zu Frage 3: Vergebene Aufträge werden der Sonderkommission Mindestlohn für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen gemeldet. Die Sonderkommission Mindestlohn wählt aus den ihr gemeldeten Aufträgen Stichproben aus und ordnet diese zur Kontrolle durch den jeweiligen Auftraggeber an. In den letzten Jahren befanden sich hierunter auch mehrere Reinigungsaufträge von IB. Angeordnete Kontrollen werden durch IB umgehend durchgeführt. IB beauftragt dazu die „Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH“ mit der Durchführung der Kontrolle durch Vorlage der Lohnabrechnungen.

Fotovoltaikanlage für das neue Hallenbad in Horn

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Warum sind beim Neubau des neunten Hallenbades Horn keine Fotovoltaikanlagen auf dem Dach installiert worden?
2. Ist auf dem Dach oder auf den Parkplatzflächen eine nachträgliche Installation möglich?
3. Inwiefern setzt sich der Senat dafür ein, dass bei weiteren Neubauten beziehungsweise Badsanierungen die Dach- und Parkplatzflächen mit Fotovoltaikanlagen versehen werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Als das Horner Bad im Jahr 2018 abschließend geplant worden ist, hat es keine gesetzliche Vorgabe zur Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Neubauten gegeben.

Aufgrund der zum Planungszeitpunkt geltenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wäre die Investition wirtschaftlich zudem nicht rentabel gewesen.

Zu Frage 2: Die Statik des Gebäudes erlaubt es nicht, eine Photovoltaik-Anlage nachzurüsten. Die Parkplatzflächen bieten aufgrund der Bepflanzung mit Bestandsbäumen sowie der engen baulichen Beschaffenheit ebenfalls kein Potenzial für eine Ausstattung mit Photovoltaikanlagen.

Zu Frage 3: Der Senat hält die Ausstattung von öffentlichen Neubauten mit Photovoltaikanlagen im Sinne des Klimaschutzes für dringend geboten. Gemäß der seit Anfang 2020 geltenden Baustandards Bremen sind Gebäude, die ab diesem Zeitpunkt geplant werden, regelmäßig mit PV-Anlagen auszustatten. Zur weiteren Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft „Bremen und Bremerhaven zu Solar Cities machen!“ aus dem Juni 2020 wird zudem die Eignung bestehender Gebäude für die Errichtung von PV-Anlagen geprüft.

Eine Ausstattung des Westbads mit Photovoltaikanlagen wird daher geprüft. Im Rahmen des in Planung befindlichen Teilneubaus und der Sanierung des Freizeitbads Vegesack ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 60 Kilowatt-Peak vorgesehen.

PV-Anlagen über Parkplatzflächen sind derzeit kein Standard. Auch wenn verschattungsfreie Flächen verfügbar sein sollten, sind solche Anlagen wegen der aufwändigen Aufständigung erst ab einer bestimmten Größenordnung und dem entsprechenden Eigenverbrauch wirtschaftlich darstellbar.

Rechtsterroristischer Anschlag auf das Jugend- und Kulturzentrum Friesen

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es nach Kenntnissen des Senats Anhaltspunkte für das Fortbestehen der im November 2019 verbotenen Gruppierung Phalanx 18 und wie viele der drei Verdächtigen des Brandanschlags auf die Friesen werden dieser Gruppe zugerechnet beziehungsweise was ist ihr Verhältnis zur Gruppierung?
2. Wie viele der Verdächtigen sind Mitglieder beziehungsweise aktiv bei DIE RECHTE und/oder der Gruppe 11 und sind Verdächtige in weiteren rechten bis rechtsterroristischen Gruppierungen aktiv?
3. Richten sich die Ermittlungen wegen des Brandanschlags auf die Friesen gegen eine Vereinigung oder ausschließlich gegen die drei Personen, bei denen Durchsuchungen stattgefunden haben?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Für das Fortbestehen des im November 2019 verbotenen Vereins Phalanx 18 liegen derzeit nach den Durchsuchungen vom 20. November 2019 keine Erkenntnisse vor. Zwei Beschuldigte waren Mitglieder des verbotenen Vereins Phalanx 18.

Zu Frage 2: Es ist bekannt, dass die Beschuldigten an Veranstaltungen oder Kundgebungen teilnahmen, die durch die Partei DIE RECHTE organisiert wurden. Es gibt aber keine Erkenntnisse, dass einer der Beschuldigten aktuell eine führende Funktion der Partei DIE RECHTE ausübt.

Die Prüfung von Bezügen zu einer Gruppe 11 ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Zu Frage 3: Die Ermittlungen des Strafverfahrens hinsichtlich des Brandanschlags auf die Friesen richten sich ausschließlich gegen natürliche Personen. Zugleich wird der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß Paragraph 129 StGB geprüft.

Stipendium für Studienanfänger:innen aus einkommensschwachen Familien

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studienanfänger:innen haben zum Wintersemester 2021/22 einen Antrag auf Studienstartförderung beim Studierendenwerk gestellt und wie viele Anträge wurden bewilligt, bitte nach Hochschulen aufschlüsseln?
2. Wie wurde das erstmalig zum Wintersemester 2021/22 eingeführte Stipendienprogramm für Studienanfänger:innen, die Sozialleistungen beziehen, beworben?
3. Plant der Senat, das Studienstartstipendium zukünftig fortzuführen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Zum Wintersemester 2021/2022 haben insgesamt 47 Personen einen Antrag auf Studienstartförderung beim Studierendenwerk gestellt, von denen 35 Anträge bewilligt wurden.

Davon sind 14 Personen an der Hochschule Bremerhaven eingeschrieben, zwölf an der Hochschule Bremen und neun an der Universität Bremen.

Zu Frage 2: Das Studienstartstipendienprogramm wurde durch redaktionelle Berichterstattung in den lokalen Medien bekannt gemacht. Anlässlich der Beschlussfassungen wurde sowohl seitens der Senatorin für Wissenschaft und Häfen als auch des Studierendenwerks diesbezügliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen und Meldungen auf den Internetseiten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, des Studierendenwerks sowie der Hochschulen geleistet.

Zu Frage 3: Mit der Einführung der Studienstartförderung im Sommer dieses Jahres wurde die Evaluierung nach einem Jahr beschlossen.

Im Koalitionsvertrag Bund von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde vereinbart, dass Studierende aus Bedarfsgemeinschaften mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützt werden sollen, sodass zunächst die Initiative des Bundes mit entsprechender Finanzierung abzuwarten ist, bevor über eine landesseitige Fortführung entschieden werden kann.